

BESONDERE VEREINBARUNG FÜR WÄRMEPUMPEN (Luft-/Wasser-Wärmepumpen)

1. Voraussetzungen der Versicherbarkeit

Sofern beantragt, sind stationäre Wärmepumpen bis zu einer Leistung von 50 kW inklusive zugehöriger Teile mitversichert, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Einhaltung der vom Hersteller geforderten Wartungs- und Sicherheitsvorschriften
- b) Die außerhalb des Gebäudes bzw. außen am Gebäude angebrachten Sachen (z.B. Monoblock bzw. Wärmepumpen-Außengerät) sind fest mit der Hauswand oder einem Fundament verbunden bzw. verschraubt.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind stationäre Luft- und Wasserwärmepumpen in Ihrer Grundausstattung bestehend aus:

- Verdampfer,
- Kompressor,
- Kondensator,
- Pumpe,
- Temperaturfühler
- Wärme-, Puffer- oder Kombispeicher (geräteintegriert oder separat) inklusive Verbindungsleitungen zwischen Wärmepumpe und Speicher,
- Steuerungs- und Regeltechnik,
- Rohrleitungen des Wärmequellen- und Wärmepumpenkreislaufs sowie
- Sicherheitseinrichtungen.

3. Zubehör und Sonderausstattung

Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zu 10.000 EUR aus Erstes Risiko mitversichert:

- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
- Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
- Technikgebäude (Einhausung);
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind mobil eingesetzte Wärmepumpenanlagen sowie Erdwärmepumpen und Erdsonden oder Erdkollektoren.

5. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Feuer gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 d) ABE 2011 nur, soweit nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag (z.B. Wohngebäudeversicherung) Entschädigung erlangt wird. Die Gefahr Feuer gilt insoweit subsidiär mitversichert.

6. Ersatz der Materialkosten bei Wärmepumpenanlagen

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Wärmepumpen nach einer Benutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um 0,50%. Der Abzug gilt dabei nur für die Materialkosten und nicht für die Lohnkosten.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Kosten, Transport-, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ersetzt.

7. Selbstbeteiligung

Die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

8. Restschuldentschädigung (GAP-Deckung)

Bei finanzierten Anlagen ersetzt der Versicherer abweichend zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 a) ABE 2011 im Falle eines Totalschadens, sofern die Wiederbeschaffung der versicherten Wärmepumpe unterbleibt, den Zeitwert, mindestens jedoch die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag, der zur Finanzierung der versicherten Sache(n) abgeschlossen wurde. Dabei bildet die ursprüngliche im Antrag angegebene Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.

Der Zeitwert ergibt sich aus der ursprünglichen im Antrag angegebenen Neuwertsumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Sache(n) am Schadentag.

9. Garantienachlass (bei neuen Anlagen; sofern vereinbart)

Für neue Wärmepumpen, die mit erstmaliger Inbetriebnahme versichert werden, kann ein Garantierabatt i.H.v. 10% gewährt werden. Der Rabatt gilt zunächst für 2 Jahre und wird danach so lange unbefristet weiter gewährt, bis ein Versicherungsfall eintritt. Bei Eintritt des Versicherungsfalles entfällt der Garantienachlass dann mit sofortiger Wirkung.